

133 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (8. Novelle zum Hochschulassistentengesetz)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Erhöhung der Bezüge der wissenschaftlichen Hilfskräfte an den Hochschulen entsprechend der allgemeinen Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten vor.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (8. Novelle zum Hochschulassistentengesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Dezember 1968

M a y r h a u s e r  
Berichterstatter

P o r g e s  
Obmann